

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2000

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 28. Dezember 2000

Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
19.12.00	Gesetz zur Mittelstandsförderung	745
19.12.00	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze	750
19.12.00	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Meldegesetzes	752
19.12.00	Gesetz zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Landesmedien- gesetzes und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften	753
19.12.00	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	760
19.12.00	Gesetz zur Errichtung der UMEG, Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg	761
28.11.00	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung	764
6.12.00	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes	765
14.12.00	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung	768
28.11.00	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Ringelstaler-Wein- halde«	768

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2000

Gesetz zur Mittelstandsförderung

Vom 19. Dezember 2000

Der Landtag hat am 13. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen.

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Zweck

(1) Das Gesetz hat im Interesse der Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes den Zweck,

- a) die Leistungskraft kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe (Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft) zu erhalten und zu stärken, insbesondere Wettbewerbsnachteile auszugleichen, die Eigenkapitalausstattung zu verbessern und die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu fördern,

- b) die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt und im globalen Wettbewerb zu fördern,

- c) die Gründung und Festigung von selbständigen Existenzen sowie die Übernahme von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erleichtern,

- d) die Arbeits- und Ausbildungsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen.

(2) Zu diesem Zweck sollen vorrangig die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittelstandsgerecht gestaltet werden. Hierzu zählen als ständige Aufgaben insbesondere auch die Privatisierung von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand, vorbehaltlich spezifischer Regelungen, sowie die Vermeidung, erforderlichenfalls der Abbau von Vorschriften, die Investitionen und Innovationen hemmen.

(3) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele setzt das Land außerdem seine Einrichtungen und Instrumente zur Wirtschaftsförderung ein und stellt Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung.

§ 2

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

§ 3

Vorrang der privaten Leistungserbringung

Die öffentliche Hand soll, vorbehaltlich spezifischer Regelungen für ihre wirtschaftliche Betätigung, wirtschaftliche Leistungen nur dann erbringen, wenn sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können.

ZWEITER TEIL**Fördermaßnahmen****1. Abschnitt****Fördergrundsätze**

§ 4

*Adressaten und Kernbereiche der Förderung,
Ausführungsbestimmungen*

(1) Die Fördermaßnahmen dieses Gesetzes richten sich vorrangig an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit weniger als 250 Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder mit einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro, die sich nicht zu 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die diese Größenklasse übersteigen.

(2) Kernbereiche der Mittelstandsförderung sind die in den §§ 9 bis 15 und 19 bis 21 genannten Maßnahmen.

(3) Die Durchführung der einzelnen Fördermaßnahmen wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

(4) Bei der Ausführung des Gesetzes sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

§ 5

Hilfe zur Selbsthilfe

(1) Die Selbsthilfe geht der staatlichen Förderung vor.

(2) Eine staatliche Förderung nach diesem Gesetz setzt in der Regel voraus, dass der Zuwendungsempfänger

eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens bietet.

§ 6

Koordinierung der Förderung

(1) Die Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige Fördermaßnahmen des Landes sind aufeinander abzustimmen. Dabei sind Fördermaßnahmen des Bundes, der Europäischen Union und regionale Fördermaßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und -verfahren sind die Erfordernisse der Transparenz und Konsistenz besonders zu beachten.

(2) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen werden die betroffenen Landesorganisationen der Wirtschaft beteiligt.

§ 7

Finanzierung der Förderung

(1) Zur Durchführung der Fördermaßnahmen, insbesondere in den Kernbereichen der Mittelstandsförderung, sorgt das Land für eine angemessene und stetige Finanzausstattung, die der Bedeutung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft für Ausbildung, Beschäftigung und Innovation sowie für eine ausgewogene Struktur der Wirtschaft des Landes Rechnung trägt.

(2) Die finanziellen Leistungen des Landes nach diesem Gesetz bestimmen sich nach dem jeweiligen Staatshaushaltsplan.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Haushaltsmittel sind Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung. Sie sind in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

(4) Eine Förderung nach anderen Vorschriften schließt eine Förderung nach diesem Gesetz nicht aus, soweit durch die Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt wird.

(5) Die zur Förderung bestimmten staatlichen Mittel werden in einer Anlage zum Staatshaushaltsplan gesondert ausgewiesen.

2. Abschnitt**Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung
der Leistungskraft**

§ 8

Träger der Maßnahmen

Träger der Fördermaßnahmen sind in der Regel die Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, ausnahmsweise die Einrichtungen des Landes zur Wirtschaftsförderung.

§ 9

Berufliche Bildung

Das Land fördert zur beruflichen Bildung von Unternehmen, Mitarbeitern und Auszubildenden der mittelständischen Wirtschaft

1. die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge sowie sonstiger Maßnahmen, die der beruflichen Ausbildung oder Fortbildung dienen,
2. die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Einrichtungen, die der Ergänzung der beruflichen Ausbildung, der beruflichen Fortbildung oder der beruflichen Umschulung dienen, auf der Grundlage eines Entwicklungsprogramms für überbetriebliche Berufsbildungsstätten,
3. die Zusammenarbeit von Weiterbildungsträgern auf regionaler Ebene.

§ 10

Existenzgründungen, Betriebsübernahmen

Das Land fördert Maßnahmen zur Information, Qualifizierung, Beratung und Betreuung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen.

§ 11

Unternehmensberatung

Das Land fördert die Beratung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft einschließlich der Fortbildung von Unternehmensberatern.

§ 12

Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung

- (1) Das Land fördert wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen und Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung und der technischen Entwicklung sowie deren Umsetzung in die betriebliche Praxis.
- (2) Zu diesem Zweck fördert das Land auch besondere Einrichtungen der Technologieberatung und -vermittlung (Technologietransfer) sowie die Vermittlung von Design.
- (3) In Fällen von besonderer Bedeutung können auch Vorhaben einzelner Unternehmen gefördert werden.

§ 13

Erschließung ausländischer Märkte

Das Land fördert, um Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern, insbesondere Maßnahmen von Unternehmensgruppen zur Markterkundung und Markterschließung, wie Gruppenbeteiligungen an internationalen

Fachmessen im Ausland sowie die Errichtung und den Betrieb von Kontaktstellen im Ausland durch inländische Unternehmensgruppen (»Firmenpools«).

§ 14

Mittelstandsuntersuchungen

Das Land fördert Untersuchungen und Erhebungen wie Branchen- und Marktanalysen sowie Betriebsvergleiche, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse der mittelständischen Wirtschaft oder einzelner ihrer Gruppen festzustellen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Erhebungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§ 15

Kooperation

(1) Das Land fördert die Zusammenarbeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Gefördert werden insbesondere

1. Arbeitskreise zur Verwertung fachlicher Erfahrungen,
2. Gemeinschaftseinrichtungen und -maßnahmen,
3. Kooperationsmodelle (Unternehmenskooperationen).

(2) Das Land fördert ferner die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und Institutionen, auch in Form grenzüberschreitender Kooperationen und Netzwerke.

§ 16

Messen und Ausstellungen

Das Land kann die Beteiligung von Unternehmensgruppen der mittelständischen Wirtschaft an Messen und Ausstellungen fördern.

§ 17

Wirtschaftsinformation

Das Land kann die Information der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft über aktuelle Fragen der Wirtschaft und Technik fördern. Das gleiche gilt für die zentrale Sammlung und Zurverfügungstellung von Informationen.

§ 18

Sonstige Fördermaßnahmen

Das Land kann im Rahmen des Staatshaushaltsplans Förderung entsprechend den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes in weiteren Bereichen betreiben, wenn dies einem dringenden Bedürfnis der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und dem Interesse des Landes dient.

3. Abschnitt

Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

§ 19

Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften

Das Land gewährt, zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks, Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen und Bürgschaften an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft.

§ 20

Rückbürgschaften

Das Land gewährt Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Auch kann es zu diesem Zweck Darlehen oder Zuschüsse zur Dotierung ihrer Haftungsfonds gewähren.

§ 21

Finanzhilfen bei Kapitalbeteiligungen

(1) Das Land gewährt oder vermittelt privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die öffentlich geförderte Beteiligungen bei Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft eingehen, zur Verbesserung der Kapitalausstattung Refinanzierungsmittel.

(2) Das Land gewährt, zur Erleichterung der Beschaffung von haftendem Kapital, Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die für die Beteiligung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft Garantie leisten, Rückgarantien. Zur Dotierung ihrer Garantiefonds können Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

4. Abschnitt

Öffentliche Aufträge

§ 22

Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist neben den Gesichtspunkten der Vergabebestimmungen der Zweck dieses Gesetzes zu beachten. Durch die Streuung von Aufträgen sind Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, so in Lose nach Menge und Art zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose bei einem Bauvorhaben ist nur zulässig, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL Teil B) zum Vertragsbestandteil zu machen,

4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(5) Für privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben (zum Beispiel Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasingvertrag) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ferner ist zu vereinbaren, dass die Investoren bei der Vergabe von Bauaufträgen, die mit diesen Investitionen zusammenhängen, die Absätze 3 und 4 anwenden.

(6) Juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 sind, soweit nicht Absatz 7 etwas anderes bestimmt, verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass

a) diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Absätze 1 bis 4 anwenden und

b) ihnen die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen wird,

wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt in der Regel

1. bei Unternehmen, bei denen, gemessen an ihrem Gesamtumsatz, mindestens 80 vom Hundert ihrer Tätigkeit primär der Gewinnerzielung dienen, sofern sie mindestens im genannten Umfang in einem entwickelten Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen und

ihre Aufwendungen ohne Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten decken,

2. bei Aufträgen der in § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Art,
3. bei Aufträgen, deren Wert voraussichtlich weniger als 30 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Auch bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach Satz 2 besteht die Verpflichtung nach Satz 1, soweit die Unternehmen Aufträge für ein Vorhaben vergeben, für das sie öffentliche Mittel in Höhe von mindestens 30 000 Euro in Anspruch nehmen.

(7) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und der Gemeindeverbände in einer Rechtsform des privaten Rechts findet § 106 b Gemeindeordnung Anwendung.

DRITTER TEIL

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes ist das Wirtschaftsministerium zuständig. So weit einzelne Maßnahmen die Zuständigkeit anderer Ministerien berühren, ist mit diesen das Einvernehmen herzustellen.

(2) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vollzug einzelner Maßnahmen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 24

Mittelstandsbericht, Evaluation

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft. Der Bericht soll sich auch auf die getroffenen Fördermaßnahmen und deren Auswirkungen (Erfolgskontrolle) erstrecken sowie Vorschläge für weitere Fördermaßnahmen enthalten.

(2) Zur Sicherstellung der Effizienz der Förderprogramme und -maßnahmen werden diese evaluiert.

§ 25

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

Nach § 106 a wird folgender § 106 b eingefügt:

»§ 106 b

Vergabe von Aufträgen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise

direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszuüben, dass

1. diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anwenden und
2. ihnen die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen wird,

wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Satz 1 gilt für Einrichtungen im Sinne des § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt in der Regel

1. bei wirtschaftlichen Unternehmen, soweit sie
 - a) mit ihrer gesamten Tätigkeit an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen oder
 - b) mit der gesamten Tätigkeit einzelner Geschäftsbereiche an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und dabei ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen,

2. bei Aufträgen der in § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Art,

3. bei Aufträgen, deren Wert voraussichtlich weniger als 30 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Auch bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach Satz 1 besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit die Unternehmen Aufträge für ein Vorhaben vergeben, für das sie öffentliche Mittel in Höhe von mindestens 30 000 Euro in Anspruch nehmen.«

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Mittelstandsförderungsgesetz vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 861), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHAVAN

VON TROTHA

STRATTHAUS

STAIBLIN

MÜLLER

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

Vom 19. Dezember 2000

Der Landtag hat am 13. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2000 (GBI. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 102 wird folgender § 103 eingefügt:

»§ 103

Jubiläumsgabe

(1) Den Beamten ist anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe zu zahlen. Die Jubiläumsgabe beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| 1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren | 600 Deutsche Mark, |
| 2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren | 800 Deutsche Mark, |
| 3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren | 1000 Deutsche Mark. |

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten die Zeiten

1. einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes,
2. eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes, eines dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
3. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, soweit sie nach Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes verbracht worden sind.

Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1.

(3) Für die am 17. Oktober 1996 vorhandenen Beamten bleibt die nach der Jubiläumsgabenverordnung vom 16. Januar 1995 (GBI. S. 57) oder entsprechenden früheren Regelungen zuletzt festgesetzte Jubiläumsdienstzeit weiterhin unverändert maßgebend; nach dem 31. Dezember 2000 werden nur noch Zeiten im Sinne von Absatz 2 berücksichtigt.

(4) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.«

2. § 153 h erhält folgende Fassung:

»§ 153 h

Altersteilzeit

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes festgestellt ist, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Altersteilzeit kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit auf die regelmäßige Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums durch eine volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird (Blockmodell). Bei Beantragung der Altersteilzeit im Blockmodell muss der Beamte unwiderruflich erklären, ob er bei Bewilligung der Altersteilzeit mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder ob er einen Antrag nach § 52 Nr. 2 stellen wird.

(3) Wenn der Bundesgesetzgeber durch Änderung seiner Altersteilzeitregelung für Beamte in § 72 b des Bundesbeamtengesetzes auch Teilzeitbeschäftigte einbezieht oder durch Verlängerung der Geltungsdauer den Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung bis zum 31. Dezember 2009 ermöglicht, treten diese Regelungen mit ihren näheren Maßgaben zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an die Stelle der Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2.

(4) § 153 f Abs. 2 gilt entsprechend.«

3. § 153 h – alt – wird § 153 i.

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1998 (GBl. S. 633), wird wie folgt geändert:

In § 10 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. § 7 c erhält folgende Fassung:

»§ 7 c

Altersteilzeit

(1) Einem Richter mit Dienstbezügen, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes festgestellt ist, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes bewilligt werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
2. der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,
3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
4. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
5. dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 3 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringertem Dienst außer Betracht.

(2) Altersteilzeit kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums Teilzeitarbeit mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums der Dienst auf den regelmäßigen Dienst erhöht und diese Dienstzeiterhöhung in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums durch eine volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird (Blockmodell). Bei Beantragung der Altersteilzeit im Blockmodell muss der Richter unwiderruflich erklären, ob er bei Bewilligung der Altersteilzeit mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder ob er einen Antrag nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 stellen wird.

(3) Wenn der Bundesgesetzgeber durch Änderung der Altersteilzeitregelung für Richter in § 76 e des Deutschen Richtergesetzes auch Teilzeitbeschäftigte einbezieht oder durch Verlängerung der Geltungsdauer den Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung bis zum 31. Dezember 2009 ermöglicht, treten diese Regelungen mit ihren näheren Maßgaben zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an die Stelle der Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 2.

(4) § 7 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.«

2. § 7 c – alt – wird § 7 d.

Artikel 4

Änderung des Universitätsgesetzes

Das Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) wird wie folgt geändert:

§ 61 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§§ 152 bis 153 g LBG« durch die Angabe »§§ 152 bis 153 h LBG« ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe »§§ 153 e bis 153 g LBG« durch die Angabe »§§ 153 e bis 153 h LBG« ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen

Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269) wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§§ 152 bis 153 g LBG« durch die Angabe »§§ 152 bis 153 h LBG« ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe »§§ 153 e bis 153 g LBG« durch die Angabe »§§ 153 e bis 153 h LBG« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 314) wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§§ 152 bis 153 g LBG« durch die Angabe »§§ 152 bis 153 h LBG« ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe »§§ 153 e bis 153 g LBG« durch die Angabe »§§ 153 e bis 153 h LBG« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Fachhochschulgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 126) wird wie folgt geändert:

§ 42 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§§ 152 bis 153 g LBG« durch die Angabe »§§ 152 bis 153 h LBG« ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe »§§ 153 e bis 153 g LBG« durch die Angabe »§§ 153 e bis 153 h LBG« ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Berufsakademiegesetzes

Das Berufsakademiegesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 197) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 Halbsatz 1 wird die Angabe »§§ 152 bis 153 g LBG« durch die Angabe »§§ 152 bis 153 h LBG« ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
STRATTHAUS	STAIBLIN
	MÜLLER

**Gesetz zur Änderung
des Polizeigesetzes und des Meldegesetzes**

Vom 19. Dezember 2000

Der Landtag hat am 13. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GBI. S. 660), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Sie beträgt mindestens 10 Deutsche Mark und höchstens 10000 Deutsche Mark, bei Polizeiverordnungen der obersten Landesbehörden höchstens 50000 Deutsche Mark.«

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Offene Bild- und Tonaufzeichnungen.«

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Der Polizeivollzugsdienst und die Ortspolizeibehörden können zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird, oder zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit die in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orte, soweit sie öffentlich zugängliche Orte sind, offen mittels Bildübertragung beobachten und Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Folgender Satz 2 wird angefügt:

»Bildaufzeichnungen nach Absatz 3 sind nach 48 Stunden zu löschen, soweit nicht die Voraussetzungen für eine Verwendung nach Satz 1 vorliegen.«

3. In § 42 Abs. 4 werden die Worte »Fachhochschule für Polizei« durch die Worte »Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei« und das Wort »Landes-Polizeischule« durch die Worte »Akademie der Polizei« ersetzt.

4. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte »die Bereitschaftspolizeidirektion« durch die Worte »das Bereitschaftspolizeipräsidium« und das Wort »ihr« durch das Wort »ihm« ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort »Landes-Polizeischule« durch die Worte »Akademie der Polizei« ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte »Fachhochschule für Polizei« durch die Worte »Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei« ersetzt.

5. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte »die Bereitschaftspolizeidirektion« durch die Worte »das Bereitschaftspolizeipräsidium« und das Wort »Landes-Polizeischule« durch die Worte »Akademie der Polizei« ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Worte »der Bereitschaftspolizeidirektion« durch die Worte »dem Bereitschaftspolizeipräsidium« und die Worte »die Bereitschaftspolizeidirektion« durch die Worte »das Bereitschaftspolizeipräsidium« ersetzt.

6. § 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte »die Bereitschaftspolizeidirektion« durch die Worte »das Bereitschaftspolizeipräsidium« und das Wort »Landes-Polizeischule« durch die Worte »Akademie der Polizei« ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Worte »der Bereitschaftspolizeidirektion« durch die Worte »dem Bereitschaftspolizeipräsidium« und die Worte »die Bereitschaftspolizeidirektion« durch die Worte »das Bereitschaftspolizeipräsidium« ersetzt.

7. In § 76 Abs. 1 werden die Worte »der Bereitschaftspolizeidirektion« durch die Worte »des Bereitschaftspolizeipräsidiums« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1997 (GBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten.«
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann vom Ausfüllen eines Meldescheins abgesehen werden, wenn der Meldepflichtige persönlich bei der Meldebehörde erscheint und auf einem Ausdruck der von ihm erhobenen Daten deren Richtigkeit durch seine Unterschrift bestätigt. Vor Beginn der Erhebung hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen die auf dem Meldeschein enthaltenen datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis zu geben.

(4) Dem Meldepflichtigen wird eine kostenfreie Bestätigung über die Meldung (Meldebestätigung) erteilt.«

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- »(1) Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Ausweise und sonstigen Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.«

3. In § 29 Abs. 6 wird nach der Angabe »§ 4 Abs. 1« die Angabe »und Abs. 2 Nr. 7« eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHAVAN

VON TROTHA

STRATTHAUS

STAIBLIN

MÜLLER

Gesetz

zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Landesmediengesetzes und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften

Vom 19. Dezember 2000

Der Landtag hat am 14. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem in der Zeit vom 6. Juli 2000 bis 7. August 2000 unterzeichneten Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 665), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für regionale und lokale Fernsehprogramme gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages findet keine Anwendung.
2. Die Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen ist zulässig, auch wenn die Voraussetzungen von § 44 Abs. 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages nicht vorliegen. § 44 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt. Der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendungen dürfen nicht beeinträchtigt werden; es darf nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen werden.
3. §§ 45, 45a des Rundfunkstaatsvertrages finden keine Anwendung; Teleshopping-Fenster müssen klar als solche gekennzeichnet sein.«

2. § 18 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

»Die Kapazitätszuweisung ist nicht übertragbar. § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.«

3. In § 30 Abs. 2 werden die Worte »nach diesem Gesetz zugelassenen« durch die Worte »der Geltung dieses Gesetzes unterfallenden« ersetzt.
4. In § 39 Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag »50 000 DM« durch den Betrag »30 000 Euro« ersetzt.

5. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl »25« durch die Zahl »28« und der Betrag »6 Millionen DM« durch den Betrag »3,6 Millionen Euro« ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag »6 Millionen DM« durch den Betrag »3,1 Millionen Euro« ersetzt.

6. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe »31 bis 41« wird durch die Angabe »27 bis 37« ersetzt. Nach den Worten »§ 11 Abs. 1 und« werden die Worte »3 sowie« eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

»5. als Veranstalter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme verbreitet;«.

Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

- c) In Absatz 3 wird der Betrag »500 000 DM« durch den Betrag »250 000 Euro« ersetzt.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
»(6) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.«

7. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In § 54 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

»Die Zulassungen und Kapazitätszuweisungen nach Satz 1 können auf Antrag einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden.«

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»(4) Bis zum 31. Dezember 2001 gelten an Stelle der Euro-Beträge noch folgende DM-Beträge:

In § 39 Abs. 2 Nr. 2 an Stelle von 30 000 Euro: 50 000 DM,

in § 47 Abs. 2 Satz 1 an Stelle von 3,6 Millionen Euro: 7 Millionen DM,

in § 47 Abs. 3 Satz 1 an Stelle von 3,1 Millionen Euro: 6 Millionen DM und

in § 51 Abs. 3 an Stelle von 250 000 Euro: 500 000 DM.«

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Das Gesetz zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 665) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Angabe »34 bis 41« durch die Angabe »30 bis 37« ersetzt.

Artikel 4

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Württembergisch-badische Verordnung Nr. 1042 (Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes Nr. 1039) vom 16. Mai 1949 (RegBl. S. 87).
2. Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Telegrafentelegraphen-Gesetz vom 20. September 1976 (GBl. S. 570).

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHAVAN

VON TROTHA

STRATTHAUS

STAIBLIN

MÜLLER

**Fünfter Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:
»§ 46 a Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter«.
- b) Nach »§ 52 Weiterverbreitung« wird folgender § 52a eingefügt:
»§ 52 a Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen«.

2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Werden Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach Absatz 5 verschlüsselt und vorgesperrt sind, selbst unverschlüsselt ausgestrahlt, so gelten für diese Programmankündigungen die Sendezeitbeschränkungen, die für die angekündigte Sendung gelten würden, wenn sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre.«

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

»(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.«

b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort »unentgeltliche« wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.

4. § 5 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im 1. Halbsatz wird das Wort »Schiedsverfahren« ersetzt durch die Worte »schiedsrichterliches Verfahren«.

b) Im 2. Halbsatz wird das Wort »Schiedsverfahrens« ersetzt durch die Worte »schiedsrichterlichen Verfahrens«.

5. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Scheidet ein Mitglied der KEK aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet.«

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

8. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

»§ 46 a

Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter

Für regionale und lokale Fernsehprogramme können von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45 a nach Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.«

9. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird die Verweisung auf »§ 3 Abs. 6« ersetzt durch die Verweisung auf »§ 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2«.

bbb) In Nummer 24 wird die Verweisung auf »§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2« ersetzt durch die Verweisung auf »§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1«.

ccc) Die Nummern 25 bis 27 werden gestrichen.

ddd) Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 25.

eee) Nummer 29 wird gestrichen.

fff) Die bisherige Nummer 30 wird die Nummer 26.

ggg) Die bisherige Nummer 31 wird die Nummer 27 und die Verweisung auf »§ 44 Abs. 3« wird ersetzt durch die Verweisung auf »§ 44 Abs. 3 Satz 1«.

hhh) Die bisherigen Nummern 32 bis 41 werden die Nummern 28 bis 37.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden folgende Nummern 1 bis 4 eingefügt:

»1. entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt,

2. entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,

3. entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht,

4. entgegen § 29 Satz 1 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,«.

bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 5 und 6.

b) In Absatz 2 wird der Betrag »einer Million Deutsche Mark« ersetzt durch den Betrag »500 000,- Euro«.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf »Absatz 1 Nr. 34 bis 41« ersetzt durch die Verweisung auf »Absatz 1 Nr. 30 bis 37«.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.«

10. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

»§ 52 a

Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen

Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.«

11. In § 53 a Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung »§ 3 Abs. 5« ersetzt durch die Verweisung »§ 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2«.

12. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2000« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2004«.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

»(4) § 11 Abs. 2 kann von jedem der vertragschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2005 erfolgen. Wird § 11 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffent-

lichen Rechts »Deutschlandradio«, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.

(5) § 15 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 13 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 13 auf Grund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2004 erfolgen. Wird § 15 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 § 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angegebenen Staatsverträge in Kraft.«

Artikel 2

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Werbung und Sponsoring finden im Fernsichtext der ARD nicht statt.«
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

Gegendarstellung

(1) Soweit Gegendarstellungsansprüche zu Sendungen in Fernseh-Gemeinschaftsprogrammen, die allein von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrund-

funkanstalten gestaltet werden, geltend gemacht werden, ist die Sendung ausschließlich von derjenigen Landesrundfunkanstalt zu verantworten, die die Sendung in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Maßgeblich ist das für diese Landesrundfunkanstalt geltende Gegendarstellungsrecht.

(2) Eine gegen eine einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung ist von allen beteiligten Landesrundfunkanstalten in dem jeweiligen Fernseh-Gemeinschaftsprogramm zu verbreiten.

(3) Wer eine Gegendarstellung gegen eine Sendung eines Fernseh-Gemeinschaftsprogramms der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten geltend machen will, kann von jeder Landesrundfunkanstalt Auskunft verlangen, welche Landesrundfunkanstalt die Sendung in das Fernseh-Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen.«

3. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 3 das Datum »31. Dezember 2000« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2004«.

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Werbung und Sponsoring finden im Fernsichtext des ZDF nicht statt.«
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
»(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.«
 - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
 - c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort »unentgeltliche« wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
3. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag »500 000,- Deutsche Mark« ersetzt durch den Betrag »250 000,- Euro«.

4. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2000« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2004«.

Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juni bis 31. August 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag »250 000,- Deutsche Mark« ersetzt durch den Betrag »125 000,- Euro«.
2. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2000« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2004«.

Artikel 5

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 a wird das Datum »31. Dezember 2003« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2004«.
2. In § 10 Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2000« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2004«.

Artikel 6

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,32 Euro,
2. Die Fernsehgebühr: 10,83 Euro.«

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»(1) Von dem Aufkommen aus der Grundgebühr erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten 92,2703 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts »Deutschlandradio« 7,7297 vom Hundert.

(2) Von der Fernsehgebühr erhält die ARD einen Anteil von 62,2368 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 37,7632 vom Hundert.«

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag »210 Mio. Deutsche Mark« ersetzt durch den Betrag »121,71258 Mio. Euro«.

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag »1 Mio. Deutsche Mark« ersetzt durch den Betrag »511 290 Euro«.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

»§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt zum 1. Januar 2001 1,9 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens. Der Vorhundertssatz bezieht sich auf das jeweilige Jahres-Nettogebührenaufkommen der ARD und vermindert sich jährlich zum 1. Januar eines Jahres jeweils um 0,18 Prozentpunkte und beträgt ab dem 1. Januar 2006 1,0 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens des jeweiligen Jahres. Hinsichtlich der übrigen Verpflichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen vom 22. November 1999.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhält der Sender Freies Berlin im Jahre 2001 5,62419 Mio. Euro zuzüglich einer prozentualen Steigerung in Höhe der prozentualen Steigerung des Nettogebührenaufkommens zum 1. Januar 2001 in Folge der Gebührenanpassung. Der Betrag reduziert sich ab dem Jahr 2002 jährlich entsprechend der Regelung nach Absatz 1. Der jeweils verbleibende Betrag aus der Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 53,76 vom Hundert zu 46,24 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.«

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2000« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2004«.
- b) In Satz 4 werden die Worte »zu demselben Zeitpunkt« ersetzt durch die Worte »erstmalig zum 31. Dezember 2005«.
- c) In Satz 5 werden die Worte »zu diesem Zeitpunkt« ersetzt durch die Worte »zu diesen Zeitpunkten«.

Artikel 7

Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Betrag »einer Million Deutsche Mark« ersetzt durch den Betrag »500 000,- Euro«.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.«

2. In § 21 Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2000« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2004«.

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

»§ 22

Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.«

Artikel 8

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung, Notifizierung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 7 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2000 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Staatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 7 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

(5) Die durch Artikel 7 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie Artikel 7 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vorgenommenen Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

Artikel 9

Währungsumstellung

Abweichend von Artikel 8 Abs. 2 gelten bis zum 31. Dezember 2001 hinsichtlich der in Artikel 1, 3 und 4 sowie 6 und 7 geänderten Staatsverträge folgende Maßgaben:

1. § 49 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag »500 000,- Euro« ersetzt wird durch den Betrag »einer Million Deutsche Mark«.

2. § 28 Nr. 7 des ZDF-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag »250 000,- Euro« ersetzt wird durch den Betrag »500 000,- Deutsche Mark«.

3. § 28 Nr. 7 des Deutschlandradio-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag »125 000,- Euro« ersetzt wird durch den Betrag »250 000,- Deutsche Mark«.

4. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gilt mit folgender Maßgabe:

a) § 8 gilt mit folgender Maßgabe:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag »5,32 Euro« ersetzt durch den Betrag »10,40 Deutsche Mark«.

bb) In Nummer 2 wird der Betrag »10,83 Euro« ersetzt durch den Betrag »21,18 Deutsche Mark«.

b) In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird der Betrag »121,71258 Mio. Euro« ersetzt durch den Betrag »238,05 Mio. Deutsche Mark«.

c) § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag »511 290,- Euro« ersetzt wird durch den Betrag »1 Mio. Deutsche Mark«.

d) § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag »5,62419 Mio. Euro« ersetzt wird durch den Betrag »11 Mio. Deutsche Mark«.

5. § 20 Abs. 2 Mediendienste-Staatsvertrag gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag »500 000,- Euro« ersetzt wird durch den Betrag »einer Million Deutsche Mark«.

Für das Land Baden-Württemberg:

ERWIN TEUFEL 14. 07. 2000

Für den Freistaat Bayern:

DR. EDMUND STOIBER 14. 07. 2000

Für das Land Berlin:

EBERHARD DIEPGEN 14. 07. 2000

Für das Land Brandenburg:

MANFRED STOLPE 14. 07. 2000

Für die Freie Hansestadt Bremen:

DR. HENNING SCHERF 06. 07. 2000

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

ORTWIN RUNDE 14. 07. 2000

Für das Land Hessen:

F. J. JUNG 14. 07. 2000

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. RINGSTORFF 14. 07. 2000

Für das Land Niedersachsen:

SIGMAR GABRIEL 14. 07. 2000

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

WOLFGANG CLEMENT 07. 07. 2000

Für das Land Rheinland-Pfalz:

KURT BECK 07. 08. 2000

Für das Saarland:	
PETER MÜLLER	14. 07. 2000
Für den Freistaat Sachsen:	
PROF. DR. KURT BIEDENKOPF	14. 07. 2000
Für das Land Sachsen-Anhalt:	
DR. REINHARD HÖPPNER	14. 07. 2000
Für das Land Schleswig-Holstein:	
HEIDE SIMONIS	14. 07. 2000
Für den Freistaat Thüringen:	
DR. BERNHARD VOGEL	14. 07. 2000

Protokollerklärungen

Protokollerklärung aller Länder zum Rundfunkstaatsvertrag

Die Länder beauftragen ARD, ZDF und die KEF, unter Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern ihnen bis zum 31. Dezember 2001 einen Sonderbericht zum Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorzulegen. Dieser soll insbesondere Fragen der rechtlichen Auslegung und Entwicklung des Begriffs Sponsoring, seiner tatsächlichen Handhabung, seiner Unterscheidbarkeit zur Werbung sowie des Verhältnisses zwischen Sponsor und der durch ihn geförderten Sendung umfassen. Darüber hinaus sind auch Verknüpfungen von Sponsoring und Rechteerwerb vor allem im Sportbereich rechtlich und wirtschaftlich darzustellen. Die Länder werden auf der Grundlage des Sonderberichts ihre Beratungen zu dieser Thematik fortsetzen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 52 a Rundfunkstaatsvertrag

1. Die Länder werden darauf hinwirken, dass in einer Einführungsphase von 5 Jahren bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. Dies schließt den Betrieb des technischen Multiplex für ARD und ZDF ein.
2. Sie gehen beim Aufbau der digitalen terrestrischen Fernsehnetze davon aus, dass auch ländliche Räume angemessen berücksichtigt werden.

Protokollerklärung aller Länder zu § 54 Rundfunkstaatsvertrag und § 17 Rundfunk- finanzierungsstaatsvertrag

Die Länder gehen davon aus, dass bei einer Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages oder des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages mit Ausnahme des Vierten Abschnittes zum 31. Dezember 2004 die zugunsten des Saarländischen Rundfunks, von Radio Bremen und des Senders Freies Berlin auf Grund rundfunkstaatsvertraglicher und Vereinbarungen der ARD-Landesrundfunk-

anstalten zu erbringenden finanzausgleichsbezogenen Leistungen jedenfalls bis zu einer Kündigung des Vierten Abschnittes des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages unberührt bleiben.

Protokollerklärung aller Länder zu § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

1. Die Länder sind mit der KEF der Auffassung, dass Effizienz- und Einsparungsanstrengungen von ARD und ZDF fortgesetzt werden und dabei auch zu fortwirkenden Einspareffekten und damit zur Minderung des Finanzbedarfs führen müssen.
2. Die Länder gehen davon aus, dass mit der anstehenden Rundfunkgebührenerhöhung zusätzliche Kreditaufnahmen durch die Anstalten grundsätzlich nicht erfolgen; Ausnahmen sollen nur aus zwingenden Gründen möglich sein.
3. Die Länder erwarten anlässlich der vorgenommenen Gebührenanpassung von ARD und ZDF, dass sie bei der Wahrnehmung ihres Programmauftrags Produktionen unabhängiger Film- und Fernsehproduzenten angemessen berücksichtigen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Die Länder lassen mit Ablauf der nächsten Gebührenperiode zum 31. Dezember 2004 die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen entfallen. Bis dahin sollen die Aufgaben der Landesmedienanstalten und ihr weiterer Finanzbedarf überprüft werden.

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Vom 19. Dezember 2000

Der Landtag hat am 14. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe »§ 8 Teilung von Grundstücken« durch »§ 8 (weggefallen)« ersetzt.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. In § 17 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort »verfügt« die Worte »und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 zu erbringen hat« eingefügt.

4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

»An Stelle einer allgemeinen baurechtlichen Zulassung genügt ein allgemeines baurechtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit der obersten Baurechtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt.«

b) Im neuen Satz 4 wird die Angabe »und 20« durch die Angabe », 19 Abs. 2 und § 20« ersetzt.

c) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort »Zulassung« die Worte », ein allgemeines baurechtliches Prüfzeugnis« eingefügt.

5. § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.«

6. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird am Ende das Wort »oder« eingefügt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

»6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 5«

7. § 51 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Der Bauherr kann beantragen, dass bei Vorhaben, die Absatz 1 oder 3 entsprechen, ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.«

8. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »einem Regierungspräsidium oder« gestrichen.

9. § 75 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. Bauarten entgegen § 21 ohne allgemeine baurechtliche Zulassung, allgemeines baurechtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet.«

10. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 11 werden Absätze 2 bis 10.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHAVAN

VON TROTHA

STRATTHAUS

STAIBLIN

MÜLLER

**Gesetz zur Errichtung der UMEG,
Zentrum für Umweltmessungen,
Umwelterhebungen und
Gerätesicherheit Baden-Württemberg**

Vom 19. Dezember 2000

Der Landtag hat am 14. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

Das Land Baden Württemberg errichtet durch formwechselnde Umwandlung der UMEG Gesellschaft für Umweltmessungen und Umwelterhebungen mbH die UMEG, Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe.

§ 2

Aufgaben

(1) Die UMEG erfüllt Aufgaben im Bereich der Messung, Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Auswertung, Bewertung und Sicherung von Daten der Umwelt sowie der Anlagen- und Produktsicherheit. Sie berät und unterstützt, auch gutachterlich, die zuständigen Behörden des Landes in Fragen des Umweltschutzes sowie in der Anlagen- und Produktsicherheit. Weitere Aufgaben sind die Entwicklung und Prüfung von Qualitätsstandards und Messverfahren, die Qualitätssicherung für und von Messstellen und die sicherheitstechnische Prüfung von Produkten.

(2) Im Bereich der Aufgaben des Absatzes 1 kann die UMEG Aufträge Dritter übernehmen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die UMEG Dritter bedienen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(4) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 3

Finanzierung, Gewährträger

- (1) Die UMEG erhält zur Erledigung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 einen Zuschuss nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.
- (2) Für Leistungen gegenüber Dritten erhebt die UMEG Entgelte. Das Nähere bestimmt die Satzung.
- (3) Die Regelungen zur Aufnahme von Krediten werden in der Satzung bestimmt. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.
- (4) Gewährträger der UMEG ist das Land Baden-Württemberg. Es haftet für Verbindlichkeiten der UMEG unbeschränkt; es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen der UMEG keine Befriedigung erlangt werden konnte.

§ 4

Organe

Organe der UMEG sind der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat.

§ 5

Geschäftsführer und Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die UMEG. Er wird für höchstens fünf Jahre bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats nach wirtschaftlichen Grundsätzen.
- (3) Der Geschäftsführer ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder der Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- (4) Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat auf Anforderung in allen Angelegenheiten erschöpfend Auskunft zu geben. Er ist verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsrats über besondere Anlässe unverzüglich und den Aufsichtsrat über die wichtigen Angelegenheiten der UMEG regelmäßig zu informieren.
- (5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 6

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden vom Ministerium für Umwelt und Verkehr bestellt und abberufen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden vom Ministerium für Umwelt und Verkehr benannt, je eines

vom Staatsministerium und vom Finanzministerium. Dasselbe gilt für die zu bestellenden Vertreter der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen im Einzelfall der Weisung des sie benennenden Ministeriums.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter dauert längstens fünf Jahre. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Mehrfertigungen der Niederlegung sind dem Geschäftsführer und dem Ministerium für Umwelt und Verkehr zuzuleiten. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Geschäftsführer und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der UMEG verlangen. Er kann die Bücher, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder oder Dritte hiermit beauftragen.

- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers. Die Anstalt wird gegenüber dem Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat vertreten.

- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, sowie diejenigen, deren vorherige Zustimmung sich der Aufsichtsrat vorbehalten hat.

- (4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der UMEG, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, gegenüber anderen Stellen als dem sie benennenden Ministerium Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Sie sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Sitzungsbeginn auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

(1) Die UMEG stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenübersicht und Finanzplan, auf. Sie legt diesen dem Ministerium für Umwelt und Verkehr bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt wird.

(2) Die Satzung bestimmt Näheres zur Aufstellung und zum Inhalt des Wirtschaftsplans.

(3) Der Jahresabschluss mit Anhang und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften in den Ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und binnen weiterer drei Monate zu prüfen. Die Prüfung hat die für Beteiligungen der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen. Jahresabschluss und Lagebericht in der vom Aufsichtsrat beschlossenen Fassung sind zugleich Gegenstand der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Umwelt und Verkehr.

(4) Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

§ 10

Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten bei der bisherigen UMEG GmbH werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildende der Anstalt. Die Rechte und Pflichten der bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt bei der UMEG GmbH bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelten weiter.

§ 11

Aufsicht

(1) Die UMEG untersteht der Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufsicht übt das Ministerium für Umwelt und Verkehr aus. Es kann die dazu erforderlichen Weisungen erteilen.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12

Satzung und allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Die Rechtsverhältnisse der UMEG werden im Einzelnen durch eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Satzung geregelt. Diese bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen ebenfalls dessen Zustimmung.

(2) In der Satzung kann bestimmt werden, dass ein Beirat gebildet wird. § 8 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Satzung ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Gemeinsamen Amtsblatt der Ministerien bekannt zu machen.

(4) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 soll die UMEG allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Der Formwechsel ist vom Geschäftsführer der UMEG zur Eintragung in das Register anzumelden.

(2) Bis zum Erlass einer Satzung für die UMEG gilt der Gesellschaftsvertrag der UMEG Gesellschaft für Umweltmessungen und Umwelterhebungen mbH ergänzend fort. Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung obliegen solange dem Aufsichtsrat der Anstalt. Für die Entlastung des Aufsichtsrats ist das Ministerium für Umwelt und Verkehr zuständig.

(3) Bis zum Erlass einer Satzung bedarf jede neue Kreditaufnahme mit einer Kreditsumme von mehr als 100 000 DM der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.

(4) Für Rechtshandlungen, die infolge der formwechselnden Umwandlung erforderlich werden, werden Abgaben und Kosten (Gerichtskostengesetz, Kostenordnung) des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Auslagen werden nicht ersetzt.

(5) Der Betriebsrat bei der UMEG Gesellschaft für Umweltmessungen und Umwelterhebungen mbH bleibt abweichend von § 19 Abs. 2 Nr. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes nach Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als Personalrat bei der Anstalt bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHAVAN

VON TROTHA

STRATTHAUS

STAIBLIN

MÜLLER

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung
der Gemeindehaushaltsverordnung**

Vom 28. November 2000

Auf Grund von § 144 Satz 1 Nr. 14 und 22 sowie Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBI. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (GBI. S. 648), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 16

Grundsatz der

Gesamtdeckung, Bildung von Budgets«.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts können entsprechend der Bewirtschaftung in Organisationseinheiten durch Haushaltsvermerk oder im Falle des Satzes 3 durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts. Werden alle Einnahmen und Ausgaben Budgets zugeordnet, können die Gliederung und der Teilabschluss im Haushaltsplan abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 bis 3 nach Budgets dargestellt werden. Die finanzstatistischen Meldungen sind ent-

sprechend der kommunalen Haushaltssystematik nach der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung abzugeben.«

2. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder Mindereinnahmen bestimmte Ausgabeansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

(4) Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend.«

3. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Deckungsfähigkeit

(1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören.

(2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfügungsmittel.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend.

(5) Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt können zugunsten von Ausgaben des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit

muss die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zuführung zum Vermögenshaushalt gewährleistet sein.

(6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.«

4. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ausgabeansätze eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabeansätze bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.«

5. In § 24 Abs. 3 werden die Worte »im Gemeinsamen Amtsblatt« gestrichen.

6. In § 33 Satz 1 und 2 sowie in § 37 Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Worte »Deutsche Mark« durch das Wort »Euro« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

STUTTGART, den 28. November 2000 DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes

Vom 6. Dezember 2000

Auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466) wird verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2000 (GBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»2. Übersicht der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Land	Auslandstagegeld in DM	Auslandsübernachtungsgeld in DM
Ägypten	50	60
Äthiopien	55	60
Albanien	40	55

Land	Auslandstagegeld in DM	Auslandsübernachtungsgeld in DM
Algerien	60	45
Andorra	50	60
Angola	65	60
Argentinien	100	60
Armenien	35	55
Aserbaidshan	50	60
Australien	65	60
Bahrain	85	60
Bangladesch	45	60
Belgien	65	60
Benin	45	60
Bolivien	45	55
Bosnien und Herzegowina	50	60
Botsuana	45	60
Brasilien		
– Rio de Janeiro	75	60
– São Paulo	75	60
– im Übrigen	60	60
Brunei	70	60
Bulgarien	35	60
Burkina Faso	45	55
Burundi	65	60
Chile	55	60
China		
– Peking	80	60
– Shanghai	90	60
– im Übrigen	75	60
Costa Rica	55	60
Côte d'Ivoire	55	60
Dänemark		
– Kopenhagen	80	60
– im Übrigen	75	55
Dominikanische Republik	60	60
Dschibuti	80	60
Ecuador	40	60
El Salvador	50	60
Eritrea	45	60
Estland	55	60
Fidschi	50	55
Finnland	65	60

Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM	Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Frankreich			Kolumbien	40	55
– Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	80	60	Kongo	90	60
– Bordeaux, Lyon und Straßburg	65	60	Kongo, Demokratische Republik	130	60
– im Übrigen	65	50	Korea, Demokratische Volksrepublik	95	60
Gabun	70	60	Korea, Republik	90	60
Georgien	70	60	Kroatien	45	55
Ghana	50	60	Kuba	65	60
Griechenland	50	60	Kuwait	60	60
Guatemala	55	60	Laos, Demokratische Volksrepublik	50	60
Guinea	60	60	Lesotho	40	55
Guinea-Bissau	45	60	Lettland	45	60
Haiti	60	60	Libanon	65	60
Honduras	50	60	Libyen	135	60
Indien			Liechtenstein	75	60
– Mumbai (Bombay)	55	60	Litauen	45	60
– im Übrigen	45	60	Luxemburg	65	60
Indonesien	60	60	Madagaskar	40	60
Iran, Islamische Republik	30	60	Malawi	50	60
Irland	70	60	Malaysia	60	50
Island	85	60	Malediven	60	60
Israel	80	60	Mali	55	60
Italien			Malta	50	55
– Mailand	65	60	Marokko	60	50
– im Übrigen	60	60	Mauretanien	50	55
Jamaika	65	60	Mauritius	70	60
Japan	130	60	Mazedonien	40	60
Jemen	60	60	Mexiko	55	50
Jordanien	70	60	Moldau, Republik	30	60
Jugoslawien	60	60	Monaco	65	50
Kambodscha	55	45	Mongolei	50	60
Kamerun	45	55	Mosambik	50	60
Kanada	65	60	Myanmar	55	55
Kasachstan	50	60	Namibia	40	45
Katar	70	60	Nepal	50	60
Kenia	60	60	Neuseeland	70	60
Kirgisistan	30	60	Nicaragua	50	60
			Niederlande	65	60
			Niger	50	60
			Nigeria	70	60
			Norwegen	90	60

Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM	Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Österreich			Sri Lanka	50	60
– Wien	60	60	Sudan	65	60
– im Übrigen	55	60	Südafrika	45	50
Oman	80	60	Syrien, Arabische Republik	70	60
Pakistan	35	60	Tadschikistan	45	50
Panama	70	60	Taiwan	65	60
Papua-Neuguinea	60	60	Tansania, Vereinigte Republik	55	60
Paraguay	40	60	Thailand	50	60
Peru	55	60	Togo	40	55
Philippinen	60	60	Tonga	50	35
Polen			Trinidad und Tobago	70	60
– Breslau	50	60	Tschad	60	60
– Warschau	60	60	Tschechische Republik	40	60
– im Übrigen	45	60	Türkei		
Portugal			– Ankara und Izmir	45	60
– Lissabon	55	60	– im Übrigen	40	60
– im Übrigen	50	60	Tunesien	50	60
Ruanda	45	60	Turkmenistan	60	50
Rumänien			Uganda	40	60
– Bukarest	40	60	Ukraine	60	60
– im Übrigen	25	35	Ungarn	45	60
Russische Föderation			Uruguay	70	60
– Moskau	90	60	Usbekistan	80	60
– St. Petersburg	75	60	Vatikanstadt	60	60
– im Übrigen	40	40	Venezuela	60	60
Sambia	45	60	Vereinigte Arabische Emirate	80	60
Samoa	45	55	Vereinigte Staaten (USA)		
San Marino	65	60	– Atlanta, Los Angeles, San Francisco und Seattle	90	60
Saudi-Arabien	90	60	– New York	100	60
Schweden	80	60	– im Übrigen	80	60
Schweiz	70	60	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
Senegal	55	60	– London	90	60
Sierra Leone	50	60	– Manchester	70	60
Simbabwe	45	60	– im Übrigen	70	55
Singapur	60	60			
Slowakei	35	60			
Slowenien	40	60			
Spanien					
– Kanarische Inseln	50	50			
– im Übrigen	50	60			

Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Vietnam		
– Ho-Chi-Minh-Stadt	50	60
– im Übrigen	35	45
Weißrussland	35	60
Zentralafrikanische Republik	45	50
Zypern	50	60«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2000

STRATTHAUS

**Verordnung
des Wirtschaftsministeriums zur Änderung
der Kehr- und Überprüfungsordnung**

Vom 14. Dezember 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 des Schornsteinefergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072) nach Anhörung der in diesen Vorschriften genannten Verbände,
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinefergesetz vom 11. Dezember 1995 (GBI. S. 835):

Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 30. September 1999 (GBI. S. 439) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Tabelle 1 wird nach dem fünften Spiegelstrich in dem Abschnitt »Kehrpflicht: zweimal im Jahr« folgender Spiegelstrich eingefügt:
» – Holzfeuerstätte von bivalenten Heizungen mit einem ausreichenden Pufferspeicher (mindestens 25 l/kW Nennwärmeleistung des Heizkessels),«.
2. § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
» – notwendige Hinterlüftungen von Ölbrennwertgeräten durch Messung des Sauerstoffgehalts im Ringspalt (O₂-Messung) oder durch Messung oder Ermittlung von Luftströmungen,«.
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Die Gebühr für einen Arbeitswert beträgt 1,77 DM (0,90 Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.«

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.9 werden in der dritten Spalte (Bezeichnung) am Ende die Worte », für jeden vollen und angefangenen Meter« angefügt.
- b) In Nummer 5.3 wird in der dritten Spalte folgender Satz angefügt:
» Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.«

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
»*Abgasleitungen*: Einrichtungen zur Ableitung der Abgase von mit Überdruck betriebenen gasbefeuernten Brenn- und Heizwertgeräten;«.
- b) In Nummer 4 werden die Worte »Öl- oder Gasfeuerungsanlagen« durch das Wort »Feuerungsanlagen« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2000

DR. DÖRING

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet
»Ringelstaler-Weinhalde«**

Vom 28. November 2000

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBI. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bad Mergentheim und der Stadt Lauda-Königshofen, Main-Tauber-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Ringelstaler-Weinhalde«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 90 ha.
- (2) Es umfasst nach dem Stand vom Dezember 1998 auf dem Gebiet der Stadt Bad Mergentheim, Gemarkung Edelfingen, die Hanglagen der beiden vom Taubertal nach Westen ziehenden Seitentälchen Ringelstaler und Weinhalde sowie die zur Tauber hin gerichteten Hanglagen Scholleiten und Heunenburg. Folgende Gewanne

sind betroffen: Weinhalde, Klinge, Theobaldsäcker, Heunenburg, Ringelstaler, Winterseite, Wolfschuß, Geige, Pfachert, Bläßberg und Scholleiten.

Auf dem Gebiet der Stadt Lauda-Königshofen, Gemarkung Unterbalbach, schließt sich der nach Nordwesten gerichtete Hang des Gewannes Im Adelstal an.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28. Januar 1999 im Maßstab 1:25 000 rot umgrenzt und flächig rot sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28. Januar 1999 im Maßstab 1:2500 rot umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die zugelassenen Reitwege sind in der Detailkarte violett gestrichelt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim und bei der Stadt Bad Mergentheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Entwicklung, Erhaltung und Pflege eines reich strukturierten, gut ausgebildeten, repräsentativen Tauberfränkischen Muschelkalkhanges

- als Lebensraum für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt und
- als kulturhistorisches Zeugnis der kleinteiligen, extensiven Landnutzungsformen, die den Charakter dieser Landschaft geprägt haben.

Der Lebensraumkomplex umfasst folgende Biotoptypen: Magerrasen (teilweise in Sukzession oder aufgeforstet), wärmeliebende Saumgesellschaften, offene Felsbildungen, Steinriegel, Trockenhänge, Streuobstwiesen, Wiesen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölze und Ackerland sowie Seggen- und Waldgersten-Buchenwälder.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
3. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;

4. außerhalb der besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Fallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.
- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten; dies gilt nicht für die Verbrennung von Obstbaumschnitt oder Gehölzschnitt aus der Landschaftspflege;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, Hecken und Bäume nicht beeinträchtigt werden;
6. auf den Magerrasen und mageren, blütenreichen Wiesen keine Düngemittel eingebracht werden und nicht gepfercht wird.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
2. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortvoraussetzungen gefördert wird;
3. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume in der Regel bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, sofern hieraus weder eine Verletzung der Verkehrssicherheitspflicht noch eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von Magerrasen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, möglichst hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. keine weiteren Futterstellen angelegt werden; Rebhuhn Futterstellen für Notzeiten sind in der bisherigen Anzahl weiterhin zulässig, wenn sie außerhalb von Magerrasen, mageren artenreichen Wiesen und wärmeliebenden Staudensäumen angelegt werden;
3. außerhalb des Waldes und von Ackerflächen keine Wildäcker angelegt werden;
4. auf den Magerrasen, den mageren, artenreichen Wiesen und den wärmeliebenden Staudensäumen keine Kirrplätze angelegt werden;
5. das Schutzgebiet nur in Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt – in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 der Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Naturdenkmal-Sammelverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 10. März 1992 (Fränkische Nachrichten vom 31. März 1992), soweit sie sich auf die Naturdenkmale 3/45 F

(»Südhang Ringelstal«) und 3/48 F (»Kalkmagerrasen Heunenburg«) bezieht, sowie die Verordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet »Bad Mergentheim« (Nr. 5.8) vom 13. April 1982 (Fränkische Nachrichten vom 20. April 1982), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. November 1998 (Fränkische Nachrichten vom 20. November 1998), außer Kraft, soweit der Geltungsbereich dieser Verordnung betroffen ist.

STUTTGART, den 28. November 2000

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Nach § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 9,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2000

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **19,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2001.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2000 wird den **Beziehern** im März 2001 **kostenlos** zugesandt.